

„Unzulässig oder bedeutungslos“

Im Prozess gegen eine Aktivistin aus dem Dannenröder Forst konnte die Verteidigung mit keiner ihrer zahlreichen Forderungen durchdringen

Von Ingo Berghöfer

VOGELSBERGKREIS. Am Mittwoch beschränkten sich die zahlreichen Unterstützer von „UWP 1“ – auch „Ella“ genannt – auf eine Mahnwache neben dem Eingang des Alsfelder Amtsgerichts und die zeitweilige musikalische Untermalung des Prozesses mit Akkordeon und schiefem, aber umso lauterem Gesang. Die zahlreichen Polizisten, die das Gerichtsgebäude weiträumig bewachten, hatten einen ruhigen Tag. Ganz im Gegensatz zu Verteidiger Tronje Döhmer, der gleich 13 Beweisanträge einbrachte und letztlich mit keinem von ihnen bei Richter Süß Gehör fand.

Döhmers Argumente zur Entlastung seiner Mandantin, der die Staatsanwaltschaft unter anderem schwere Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorwirft, weil sie bei der Räumung ihres Baumhauses im Dannenröder Wald nach SEK-Beamten getreten und diese damit in Lebensgefahr gebracht haben soll, reichten vom Schuhwerk der Angeklagten, über den nicht erfolgten Einsatz von Hubarbeitsbühnen, die sich in unmittelbarer Nähe des Tatortes befunden haben sollen und eine Alternative zum gefährlichen Einsatz der SEK-Spezialisten auf einer Leiter gewesen wären bis hin zur Einebnung und Versiegelung des Waldbodens durch die Rodung, die im Widerspruch zum Waldgesetz stehe, auf das sich die Polizei bei ihrer Räumung des Dannenröder Waldes berufen habe, das aber eigentlich dazu dienen solle, den Wald zu erhalten, zu mehrern oder vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Döhmers elfseitige Ausführungen, in denen unter anderem die Vorladung weiterer Zeugen und Gutachter sowie die gemeinsame Sichtung sämtlicher Videoaufnahmen gefordert wurde, quitierte Staatsanwältin Fischer mit einem Satz. Döhmers Anträge seien entweder unzulässig oder bedeutungslos. Danach zog sich Richter Süß mit den beiden Schöffinnen zur Bera-



Am kommenden Dienstag geht der Prozess gegen die Baumbesetzerin vor dem Amtsgericht Alsfeld weiter. Archivfoto: dpa

tung zurück. Lediglich in einem Punkt signalisierte Fischer Entgegenkommen. Auf ihre Bitte hin wurden die Schuhe, die „UWP1“ am Tag ihrer Festnahme getragen hatte, aus der Asservatenkammer in Lauterbach geholt und dem Richter gezeigt.

Die Verteidigung setzt große Hoffnungen darauf, dass diese Schuhe offenbar nicht die braunen oder schwarzen Stiefel

sind, die die SEK-Beamten bei ihren Zeugnisaussagen unisono gesehen haben wollen. Laut Döhmer trug „UWP1“ kein Schuhwerk, das als Waffe eingestuft werden könne, sondern lediglich leichte Turnschuhe. Dementsprechend forderte er auch ein unabhängiges rechtsmedizinisches Sachgutachten („nicht aus Hessen oder Nordrhein-Westfalen“) über die tatsächliche Schwere der Verletzungen der

Polizisten. Das „wilde Gerangel“ mit der Angeklagten in 15 Metern Höhe hätte zu keinen Verletzungen führen können, die eine Dienstunfähigkeit von mehreren Wochen nach sich zogen. Wären die Handlungen der Angeklagten tatsächlich so schwerwiegend gewesen, dass sie bei dem Zeugen eine Todesangst auslösten, hätte er auf keinen Fall noch vier weitere Tage seinen Dienst im Wald versehen können,

konstatierte Döhmer. Wegen dieser Traumatisierung hätte er seinen Dienst sofort am 26. November 2020 eingestellt. Dass er seinen Dienst dennoch vier weitere Tage fortgesetzt habe, sei ein sicherer Hinweis darauf, dass die Angeklagte bei dem anonymen Zeugen K214 keine Todesangst ausgelöst habe.

Die Schuhe der Größe 40, die Richter Süß dann auf seinem Tisch ausbreitete, entpuppten sich als grau-blaue Wander- oder Trekkingschuhe. Auf die Aschenbrödel-Probe bei der Angeklagten verzichtete das Gericht. Für die Staatsanwaltschaft spielten die Eigenschaften des Schuhwerks ohnehin keine große Rolle. Wer mit einem beschuhten Fuß nach dem Kopf eines Menschen trete, nehme bei diesem automatisch schwere Verletzungen in Kauf. Diesen Beweisantrag wie alle weiteren lehnte Süß denn auch mit der stets gleichen Begründung ab. Sämtliche Anträge Döhmers enthielten bewertende Aussagen, aber keine Tatsachenbehauptungen. Andere stuft er auch als bedeutungslos für die Strafbemessung ein. Auch eine erneute Vorladung und Verteidigung des SEK-Beamten „K214“, den die Verteidigung gefordert hatte, lehnte der Richter ab. Die Umstände hätten sich seit dessen Vernehmung nicht geändert, seine Aussagen seien nicht von ausschlaggebender Bedeutung für die Strafbemessung und auch eine Verteidigung werde nach Auffassung des Gerichts an diesen Sachverhalten nichts ändern.

Fortgesetzt wird das Verfahren am kommenden Dienstag.

Zu einem kleineren Zwischenfall kam es noch in einer Verhandlungspause als ein Autofahrer nicht wie die anderen dem vor dem Gericht ausgebreiteten – und polizeilich genehmigten – Transparent der Unterstützer auswich, sondern direkt darüber fuhr. Keine gute Idee: Ein aufgewirbelter Pflasterstein, der das Transparent beschwerte, sorgte bei ihm für einen Lack-schaden.